

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz LABfG) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 26.11.2001 die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 22.07.1991, zuletzt geändert am 02.12.1996, beschlossen:

§ 1

Änderung von § 10 (Getrenntes Einsammeln von Altstoffen)

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Folgende kompostierbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zur stationären Sammelstelle (Wertstoffhof) zu bringen, sofern sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden können: Grün- und Gartenabfälle.

Die Entgegennahme erfolgt wöchentlich im Wertstoffhof im Zeitraum Mitte Februar bis Mitte November eines Jahres. Die Anlieferungstermine werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 2

Änderung von § 24 (Höhe der Gebühren)

§ 24 Abs. 1 – 4 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr zur Abgeltung von 25 % der Betriebskosten betragen jährlich für Haushalte mit
- | | |
|-------------------------|----------|
| a.) 1 Person | 14,77 €, |
| b.) 2 Personen | 26,58 €, |
| c.) 3 Personen | 37,66 €, |
| d.) 4 Personen | 47,26 €, |
| e.) 5 Personen | 55,38 €, |
| f.) 6 Personen | 62,03 €, |
| g.) 7 und mehr Personen | 67,20 €. |
- (2) Die Verbrauchsgebühren zur Abgeltung von 75 % der Betriebskosten betragen für einen Abfallbehälter (§ 13 Abs. 1) mit
- | | |
|------------------------|-----------|
| a.) 80 Liter Füllraum | 82,96 €, |
| b.) 120 Liter Füllraum | 124,44 €, |
| c.) 240 Liter Füllraum | 248,88 €. |
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 3 und 4) beträgt jährlich 33,96 € pro gewerbliche Betriebs- bzw. Arbeitsstätte oder sonstige Einrichtung im Sinne gewerblicher Nutzung.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) betragen bei
- | | |
|----------------------------|--|
| a.) der Grüngutanlieferung | 1,50 € / Grüngutsack, |
| b.) der Grüngutanlieferung | 10,00 € / m ³ Grüngut, |
| c.) den Häckselaktionen | 24,00 € / Viertelstunde,
24,00 € / weitere angefangene Viertelstunde. |
- (6) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 23 Abs. 4 dieser Satzung betragen einschließlich des Verwaltungsaufwands
- | | |
|---|-----------|
| a.) Je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten | 43,54 €, |
| b.) Je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs | 100,00 €. |

§ 3

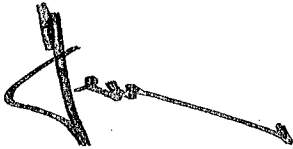
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 26.11.2001



Herrmann
Bürgermeister

